

Vorblatt

Ziel(e)

- Anpassung der Anforderungen für die Zulassung und Eichung von Schallpegelmessern an den technischen Fortschritt, um dadurch die Richtigkeit der Messungen sicherzustellen. Dies ist ein Beitrag zur Beibehaltung eines hohen Schutzniveaus für Bevölkerung und Unternehmen in der akustischen Messtechnik.

Durch die Anpassung der Anforderungen für Zulassung und Eichung erfolgt ebenso die Definition eines Schutzniveaus im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, ABl. Nr. L 218 vom 13.8.2008 S. 21. Damit ist sichergestellt, dass nur Schallpegelmesser in Österreich im eichpflichtigen Verkehr verwendet oder bereitgehalten werden, die den hohen Anforderungen an Genauigkeit und sicherer Zuordnung des Messwertes gerecht werden. Dadurch wird unrichtigen Messungen zB bei der Feststellung einer Gesundheitsgefährdung oder der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen vorgebeugt und durch die Sicherstellung richtiger Messungen (zB hinsichtlich Schallemissionen) die Bevölkerung sowie Unternehmen geschützt. Die Übergangsbestimmungen sorgen dafür, dass bereits zugelassene Schallpegelmesser nicht sofort ausgetauscht werden müssen, sondern neu- und nachgeeicht werden können.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Erlassung überarbeiteter Eichvorschriften mit Übergangsbestimmungen.

Erlassung der Eichvorschriften für Schallpegelmesser entsprechend den aktuellen technischen Anforderungen. Die bisher geltenden Eichvorschriften sind außer Kraft zu setzen und entsprechende Übergangsbestimmungen aufzunehmen.

Wesentliche Auswirkungen

Bedingt durch die technische Entwicklung auf diesem Gebiet und die nicht erfolgte Anpassung der Eichvorschriften wurden diese Messgeräte bis dato mittels der "ausnahmsweisen Zulassung zur Eichung" (§ 40 Z 1 MEG) in den Verkehr gebracht. In Zukunft erfolgt dies auf Basis der neu erlassenen Eichvorschriften, allerdings ebenso mit Bescheid (Besondere Zulassung).

Durch die Erlassung allgemeiner Vorschriften (Verordnung) gibt es weder bei der Zulassung zur Eichung noch bei den Eichungen Änderungen oder Auswirkungen auf finanzieller Ebene insb. für Bund/Länder/Gemeinden/Sozialversicherungsträger oder die Verwender der Messgeräte.

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Neben der innerstaatlichen Funktion legen die Eichvorschriften für Schallpegelmesser das Schutzniveau fest, dem ein Messgerät genügen muss, das unter Verweis auf die Verordnung (EG) 764/2008 (in Verkehr bringen von Messgeräten im nicht harmonisierten Bereich) in Österreich in Verkehr gebracht werden soll.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Abgeschlossenes Informationsverfahren gemäß dem Notifikationsgesetz 1999, BGBl. I Nr. 183/1999 in der geltenden Fassung bzw. der durch dieses umgesetzten Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, ABl. Nr. L 316 vom 14.11.2012 S. 12.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit der die Eichvorschriften für Schallpegelmesser erlassen werden.

Einbringende Stelle: Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
 Laufendes Finanzjahr: 2014
 Inkrafttreten/ 2015
 Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt der Maßnahme "Bereithaltung und Weiterentwicklung der österreichischen Messtechnikinfrastruktur und Sicherstellung der internationalen Anerkennung und Gleichwertigkeit" für das Wirkungsziel "Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes, Verbesserung des unternehmensfreundlichen Umfeldes insbesondere Forcierung des Wettbewerbs, Erhalt und kulturtouristische Präsentation des historischen Erbes" der Untergliederung 40 Wirtschaft bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Nach §§ 8 Abs. 1 Z 10, 11 Z 4 sowie 13 Abs. 2 Z 4 des Maß- und Eichgesetzes, BGBl. Nr. 152/1950 i.d.F. BGBl. I Nr. 10/2015 (MEG), unterliegen Messgeräte zur Bestimmung von Kennwerten des Schalls einschließlich der zugehörigen Prüfeinrichtungen der Eichpflicht.

Für einen Teilbereich dieser Messgeräte (Schallkalibratoren) wurden Eichvorschriften (Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über Eichvorschriften für Schallkalibratoren) im Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 3/2009 erlassen, die dem Stand der Technik entsprechen.

Für Schallpegelmesser existieren Eichvorschriften aus dem Jahr 1980 (Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 7/1980). Diese Eichvorschriften entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik und decken nicht alle Arten der derzeit in Verwendung befindlichen Messprinzipien ab.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 wurde es notwendig, ein Schutzniveau zu definieren dem Messgeräte genügen müssen, die in einem anderen Mitgliedsstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden und die in Österreich in Verkehr gebracht werden sollen.

Die Eichvorschriften des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen für Schallpegelmesser sind an die geänderten technischen und rechtlichen Anforderungen anzupassen und daher neu zu erlassen.

Zurzeit gibt es in Österreich etwa 95 zugelassene Typen von Schallpegelmessern. Pro Jahr werden 2 bis 3 neue Gerätebauarten zugelassen und etwa 5 bis 6 Zulassungen werden erweitert. Die eichtechnische Prüfung durchlaufen pro Jahr ca. 550 Geräte. Durch die zweijährige Nacheichfrist ergeben sich also etwa 1100 im eichpflichtigen Verkehr befindliche Schallpegelmesser. Verwender sind hauptsächlich Gebietskörperschaften, Ziviltechniker, KFZ-Werkstätten und Flughafensbetreiber.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Nullszenario: Eichvorschriften würden nicht dem Stand der Technik entsprechen
 Alternativen: keine

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2019

Evaluierungsunterlagen und -methode: Evaluierung der Anzahl der Zulassungen und Eichungen gemäß dieser Eichvorschrift. Zulassungen werden vom BEV durchgeführt, daher ist deren Anzahl leicht feststellbar. Eichungen werden überwiegend von ermächtigten Eichstellen durchgeführt, deren Daten in der Eichstellendatenbank eingepflegt und somit leicht abrufbar sind. Damit wird festgestellt, wie viele Schallpegelmesser auf Basis dieser Eichvorschriften zugelassen und geeicht werden und ob diese Eichvorschriften somit den Bedürfnissen der Verwender entsprechen.

Ziele

Ziel 1: Anpassung der Anforderungen für die Zulassung und Eichung von Schallpegelmessern an den technischen Fortschritt, um dadurch die Richtigkeit der Messungen sicherzustellen. Dies ist ein Beitrag zur Beibehaltung eines hohen Schutzniveaus für Bevölkerung und Unternehmen in der akustischen Messtechnik.

Beschreibung des Ziels:

Durch die Anpassung der Anforderungen für Zulassung und Eichung erfolgt ebenso die Definition eines Schutzniveaus im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 764/2008. Damit ist sichergestellt, dass nur Schallpegelmesser in Österreich im eichpflichtigen Verkehr verwendet oder bereitgehalten werden, die den hohen Anforderungen an Genauigkeit und sicherer Zuordnung des Messwertes gerecht werden. Dadurch wird unrichtigen Messungen zB bei der Feststellung einer Gesundheitsgefährdung oder der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen vorgebeugt und durch die Sicherstellung richtiger Messungen (zB hinsichtlich Schallemissionen) die Bevölkerung sowie Unternehmen geschützt. Die Übergangsbestimmungen sorgen dafür, dass bereits zugelassene Schallpegelmesser nicht sofort ausgetauscht werden müssen, sondern neu- und nachgeeicht werden können.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Eichvorschriften entsprechen nicht dem Stand der Technik. Sie decken die gegenständliche Messgeräteart nicht vollständig ab, weil bereits Messgeräte existieren, die technisch fortgeschrittener sind und über einen höheren Funktionsumfang verfügen als in den bestehenden Eichvorschriften geregelt.	Die Eichvorschriften entsprechen dem Stand der Technik. 100 % der Zulassungen und ein überwiegender Teil der Eichungen von Schallpegelmessern werden auf Basis dieser neu erlassenen Eichvorschriften durchgeführt.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Erlassung überarbeiteter Eichvorschriften mit Übergangsbestimmungen.

Beschreibung der Maßnahme:

Erlassung der Eichvorschriften für Schallpegelmesser entsprechend den aktuellen technischen Anforderungen. Die bisher geltenden Eichvorschriften sind außer Kraft zu setzen und entsprechende Übergangsbestimmungen aufzunehmen.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die bestehenden Eichvorschriften entsprechen nicht den geänderten technischen und rechtlichen Anforderungen.	Inkrafttreten der gegenständlichen Eichvorschriften, womit die Möglichkeit besteht, Schallpegelmesser gemäß einer den aktuellen

technischen Anforderungen entsprechenden
Eichvorschrift zuzulassen und zu eichen.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.6 des WFA – Tools erstellt.